

Beschlussvorlage	
VL-188/2026	
Datum	05.10.2026
Aktenzeichen	10 + 60
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	05.10.2026	beschließend
Sozial-, Kultur- und Sportausschuss	26.10.2026	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	26.10.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	26.10.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	29.10.2026	beschließend

Betreff:

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen – Änderung des § 24 Abs. 4

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion Ehringshausen hat mit Schreiben vom 26.02.2026 eine Änderung des § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen beantragt. Gegenstand des Antrages war die zeitlich begrenzte Zulassung des Ablegens von Blumen, kleineren Gestecken und Grablichtern auf Rasenreihen- und Rasenurnengräbern.

Im Rahmen der Beratung in der Gemeindevertretung wurde der Antrag dahingehend konkretisiert, dass das Wort „Bepflanzung“ aus dem beantragten Regelungstext gestrichen werden soll. Es soll ausdrücklich nicht um eine individuelle Bepflanzung der Rasenreihen- und Rasenurnengräber gehen, sondern ausschließlich um das Ablegen kleiner Gaben.

Die Gemeindevertretung hat den Gemeindevorstand daraufhin gebeten, eine Änderung des § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Danach sollen das Ablegen von Blumen, das Anbringen von Grabschmuck in Form kleiner Gestecke sowie das Aufstellen von Grablichtern während der Wintermonate ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit einer Trauerfeier sollen Schnittblumen und Gebinde weiterhin ganzjährig abgelegt werden dürfen.

Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung erarbeitet. Da § 24 Abs. 4 insgesamt neu gefasst wird, wird das bereits bestehende Verbot der Bepflanzung ausdrücklich als erster Satz beibehalten. Anderenfalls könnte der Wegfall dieses Verbotes bei einer vollständigen Neufassung dahingehend verstanden werden, dass eine Bepflanzung künftig zulässig wäre. Dies entspricht nicht dem in der Beratung zum Ausdruck gebrachten Willen der Gemeindevertretung.

Abweichend vom Wortlaut des ursprünglichen Antrages wird der zulässige Zeitraum vom 1. November bis zum letzten Tag des Monats Februar bestimmt. Damit wird auch in Schaltjahren eine eindeutige Regelung gewährleistet.

Weiterhin wird auf die Formulierung verzichtet, wonach die Gegenstände durch „Angehörige bzw. Freunde“ zu entfernen sind. Diese Personengruppe lässt sich in der Praxis nicht eindeutig bestimmen. Stattdessen enthält die Neufassung eine allgemeine Entfernungspflicht und stellt zugleich klar, dass die Friedhofsverwaltung bei Zuwiderhandlungen berechtigt ist, abgelegte oder aufgestellte Gegenstände zu entfernen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Beschluss der Gemeindevertretung umgesetzt. Zugleich bleibt der Charakter der Rasenreihen- und Rasenurnengräber als grundsätzlich pflegefreie Grabstätten erhalten. Durch die zeitliche Beschränkung auf die Wintermonate werden Beeinträchtigungen der Rasenpflege weitgehend vermieden. Sollte sich die Neuregelung in der Praxis nicht bewähren, kann sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Wesentliche finanzielle Auswirkungen sind durch die Satzungsänderung nicht zu erwarten. Ein geringfügiger zusätzlicher Arbeitsaufwand kann entstehen, wenn nach Ablauf des zulässigen Zeitraums nicht entfernte Blumen, Gestecke oder Grablichter durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen vom 18.11.2010.

Anlage(n):

1. 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung